

3375/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.3419/J—NR/1997, betreffend „Bett des Prokrustes“ bzw. Ungereimtheiten im BGBl. I Nr.120 in Zusammenhang mit BQBl. II Nr.322 und Nr.321, die die Abgeordneten DI Hoffmann, Lafer, Rosenstingl und Kollegen am 11. Dezember 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. -5. Aus welchen Gründen werden die Grenzen für die „erlaubte“ Körpergröße bei 200 cm - genau dem Doppelten des Pariser Urmeters - bzw. 155 cm und 160 cm angesetzt?

Welche sicherheitstechnischen, medizinischen oder sonstigen Überlegungen sind Grundlage für die jeweilige „Normierung“?

Was genau ist in oben angeführtem Zusammenhang unter der Definition „körperliche Mängel“ zu verstehen?

Seit wann und aus welchen Gründen genau definieren Sie eine bestimmte Körpergröße als „körperlichen Mangel“?

Welche wissenschaftlichen Grundlagen gibt es für ihre Definition von „körperlichen Mängeln“?

Antwort:

Der Wortlaut der gegenständlichen Bestimmungen ist aus der bis zum 31.10.1997 geltenden Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungs-Verordnung (KDV § 32) entnommen und wurde dort seinerzeit mit der Novelle vom 26.7.1972 eingefügt (BGBl. Nr.356).

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens kamen dazu lediglich drei Stellungnahmen. Eine davon auf Grund der Nichtkenntnis der geltenden Rechtslage, eine, die die geltende Rechtslage mißinterpretierte und eine, die besagte, daß das seinerzeitige Limit von 200 cm für die Klasse B entfallen sollte; diesem Wunsch wurde auch entsprochen.

6. Haben Sie sich betreffend der in BGBl. U Nr.322 § 4 Z 1 enthaltenen Bestimmungen auch mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit ins Einvernehmen gesetzt?

Wenn ja, welche Meinung vertritt diesbezüglich das Kuratorium für Verkehrssicherheit?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit war in das Begutachtungsverfahren eingebunden. Da keine diesbezügliche Stellungnahme des KfV einlangte, ist mir dessen Meinung dazu nicht bekannt.

7. u. 11. Welche „Körperersatzstücke“ werden Personen ab 200 cm Körpergröße zu Hilfe nehmen müssen, um ein Kraftfahrzeug der Klasse A lenken zu dürfen?

Welche „Behelfe“ werden Personen ab 200 cm Körpergröße zu Hilfe nehmen müssen, um ein Kraftfahrzeug der Klasse A lenken zu dürfen?

Antwort:

In diesem Fall ist ein Motorrad mit bestimmten Merkmalen vorzuschreiben, d.h. ein Motorrad mit Gabel- und Lenkerkonstruktion, die ein problemloses Handling des Fahrzeuges ermöglicht (Chopper, Endura).

9. u. 13. Welche „Körperersatzstücke“ werden Personen unter 155 bzw. 160 cm Körpergröße zu Hilfe nehmen müssen, um ein Kraftfahrzeug lenken zu dürfen?

Welche „Behelfe“ werden Personen unter 155 bzw. 160 Körpergröße zu Hilfe nehmen müssen, um ein Kraftfahrzeug lenken zu dürfen?

Antwort:

Je nach Körpergröße wird die Auflage, einen Sitzpolster zu verwenden, oder die Bedingung, ein Kraftfahrzeug mit höhenverstellbarem Sitz zu lenken (wie auch von der EU vorgesehen) vorgeschrieben.

8., 10., 12. u. 14. Haben Sie bezüglich der für die jeweiligen Körperersatzstücke anfallenden Kosten bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgenommen, da es sich gemäß BGG I [Nr. 322 § 4 Z 2 bei Körpergröße um einen Mangel“ handelt und die anfallenden Kosten somit von der Krankenkasse übernommen werden könnten?

Wenn nein, warum nicht und wer wird die anfallenden Kosten zu tragen haben?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Haben Sie bezüglich der für die jeweiligen Körperersatzstücke anfallenden Kosten bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgenommen, da es sich gemäß BGG I. II Nr. 322 § 4 Z 2 bei Körpergröße um einen „Mangel“ handelt und die anfallenden Kosten somit von der Krankenkasse übernommen werden könnten?

Wenn nein, warum nicht und wer wird die anfallenden Kosten zu tragen haben?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Haben Sie bezüglich der für die jeweiligen Körperersatzstücke anfallenden Kosten bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgenommen, da es sich gemäß BGG I H Nr. 322 § 4 Z 2 bei Körpergröße um einen „Mangel“ handelt und die anfallenden Kosten somit von der Krankenkasse übernommen werden könnten?

Wenn nein, warum nicht und wer wird die anfallenden Kosten zu tragen haben?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Haben Sie bezüglich der für die jeweiligen Körperersatzstücke anfallenden Kosten bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgenommen, da es sich gemäß BGG I Nr. 322 § 4 Z 2 bei Körpergröße um einen „Mangel“ handelt und die anfallenden Kosten somit von der Krankenkasse übernommen werden könnten?

Wenn nein, warum nicht und wer wird die anfallenden Kosten zu tragen haben?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Dies erübrigt sich, weil sich gegenüber der seit 1972 geltenden Rechtslage nichts geändert hat.

15. - 20. Werden sich die wegen ihrer Größe mit einem „Mangel“ behafteten Personen (BGBl. I Nr.120 § 8 Z 3, BGBl. II Nr.332 § 4 Z 2) ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterziehen müssen?

Wenn ja, welcher Art, wie oft und wer trägt die anfallenden Kosten?

Welche Befristungen, Bedingungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen haben Personen auf die BGBl. II Nr.332 § 4 zutrifft, zu erwarten?

Gibt es Richtwerte, durch die Personen betreffend, auf die BGBl. II Nr. 332 § 4 Z 1 und Z 2 zutrifft, genau festgelegt ist, wer als geeignet, bedingt geeignet, beschränkt geeignet oder nicht geeignet zu gelten hat?

Wenn ja, welche genau und von wem wurden diese erstellt?

Wenn nein, nach welchen Kriterien werden diese Abstufungen festgelegt?

Ist seitens Ihres Ministeriums daran gedacht, einen Katalog von „Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen“ (BGBl. I Nr.120 § 8 Z 3) für Personen, auf die BGBl. II Nr.332 § 4 zutrifft, zu erstellen?

Wenn ja, nach welchen Kriterien wird dieser Katalog für die jeweilige Zielgruppe gemäß BGBl. II Nr.332 § 4 erstellt und ist daran gedacht, diesen Katalog in weiterer Folge ständig zu aktualisieren?

Wenn nein, warum nicht, wie genau erfolgt diesbezüglich die objektive Beurteilung?

Gibt es Fälle, in denen sich Motorradfahrer, die über 200 cm groß sind, allein aufgrund ihrer Größe als „nicht verkehrssicher“ erwiesen haben?

Wenn ja, wie viele und mit welchen Folgen?

Sind Sie der Überzeugung, daß die Bestimmung in BGBl. II Nr.332 § 4 Z 1 der Verkehrssicherheit dient?

Wenn ja, müssen in weiterer Folge konsequenterweise auch Personen, auf die BGBl. II Nr.332 § 4 zutrifft, bereits die Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse A vor Inkrafttreten der in BGBl. II Nr.332 § 4 Bestimmungen erworben haben, zum Wohle der Verkehrssicherheit nachträglich überprüft werden?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie genau wird die nachträgliche Überprüfung vonstatten gehen?

Antwort:

Da diese Bestimmung seit 1972 in Kraft ist, haben sich offensichtlich keine der in diesen Fragen angedeuteten Probleme ergeben.

21. u. 22. Wie viele Personen gibt es in Österreich, die eine Lenkerberechtigung (Ihre Fragen bereits 100 Jahre oder länger besitzen?)

21. und 20.)

Welche Überlegungen haben Sie dazu veranlaßt, als Frist für das automatische Erlöschen der Lenkerberechtigung 100 Jahre ab Ausstellung festzulegen?

Antwort:

Es handelt sich hier um eine reine Verwaltungsinterne Skartierungsfrist, die bei EDV-gespeicherten Daten unumgänglich notwendig ist. Die Frist von 100 Jahren kam auf mehrheitlichen Wunsch der mit der Begutachtung befaßten Stellen zustande.

23. u. 25. Halten Sie die in BGBl. II Nr.321 § 6 Z 6 enthaltene Bestimmung, die (Ihre Fragen besagt, daß das Lesen und/oder Verstehen eines Textes für die Ablegung 22. und 22.) der Fahrprüfung nicht erforderlich ist, für bedenklich hinsichtlich der Verkehrssicherheit, gemessen daran, daß laut BGBl. II Nr.332 § 4 Größe als nicht verkehrssicher eingestuft wird?

Wenn nein, warum nicht?

Auf Basis welcher Überlegungen erachten Sie eine bestimmte Körpergröße für einen die Verkehrssicherheit gefährdenden Faktor (BGBl. II Nr.332 § 4) und beurteilen gleichzeitig die mangelnde Fähigkeit, Texte zu lesen und/oder gelesene Texte zu verstehen, die unter anderem im Bereich der sogenannten Zusatztafeln wichtige Informationen für das korrekte und sichere Verhalten im Straßenverkehr beinhalten, für die Verkehrssicherheit als nicht relevant (BGBl. II Nr.321 § 6 Z 6)?

Antwort:

In diesen Fragen wird der Begriff Verkehrssicherheit mißverstanden: die Körpergröße, die erforderlich ist, um bestimmte Kraftfahrzeuge zu lenken, dient primär der persönlichen Sicherheit des Lenkers. Dieser wird nicht als „nicht verkehrssicher“ eingestuft, sondern es wird ihm lediglich vorgeschrieben, Behelfe oder Fahrzeuge zu verwenden, die ihm ein sicheres Lenken ermöglichen, so wie eben einem Fehlsichtigen eine Brille vorgeschrieben wird.

Was hingegen das Lesen und Verstehen geschriebener Texte betrifft, so sind auch bisher Analphabeten bei der Fahrprüfung nicht aufgefallen, weil diese Prüfung eben mündlich abgehalten wurde. Das „unechte Analphabetentum“, das darin besteht, zusammenhängende Texte nicht lesen und verstehen zu können, obzwar die einzelnen Buchstaben bekannt sind, hat erfahrungsgemäß keinen Einfluß auf die Verkehrssicherheit, da die Inhalte der Zusatztafeln optisch gelernt werden können.

24. Haben Sie sich bezüglich der in BGBL II Nr.321 § Z 6 enthaltenen Bestimmung mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit ins Einvernehmen gesetzt? (Ihre Frage 23)

Wenn ja, welche Meinung vertritt diesbezüglich das Kuratorium für Verkehrssicherheit?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Da in der Frage die Nummer des Paragraphen nicht angeführt ist, kann ich diese Frage nicht beantworten.